

Liebe Eltern,

Sie finden hier eine kleine Aufstellung von Regelungen, die im Rahmen des Niedersächsischen Schulgesetzes gelten. Diese regeln sollen dazu beitragen, den ordentlichen Ablauf des Unterrichts zu gewährleisten sowie Missverständnisse, z.B. in Bezug auf Folgen von Fehlzeiten, zu vermeiden und Unklarheiten auszuräumen.

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten (§ 71 Niedersächsisches Schulgesetz)**

Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht, an den sonstigen Veranstaltungen der Schule und an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen.

### **Fehlzeiten aus Krankheitsgründen und Entschuldigungen**

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden oder an einem oder mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen. Dies ist zunächst auch telefonisch oder per E-Mail möglich.

Für Fehlzeiten legen Minderjährige entweder eine Entschuldigung von den Eltern oder eine ärztliche Bescheinigung vor. Volljährige Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich ihre Fehlzeiten selbst entschuldigen oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. In besonderen Fällen kann auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Für Entschuldigungen und ärztliche Bescheinigungen gilt gleichermaßen, dass diese ohne zusätzliche Aufforderung der Klassenlehrkraft **spätestens drei Tage nach dem ersten Tag des Fehlens** vorzulegen sind.

Bei **unentschuldigtem Fehlen** wird ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten geführt. Die Klassenlehrkräfte sind verpflichtet, unentschuldigtes Fehlen dem Fachdienst Schule und Sport der Stadt Delmenhorst anzuzeigen. Der Fachdienst Schule und Sport leitet daraufhin ein Bußgeldverfahren ein (50,00 € für erstmalige Verfehlung zuzüglich Gebühren und Auslagen). Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen kann die Stadt weitere Bußgeldverfahren und Zwangsmaßnahmen anordnen.

### **Arzttermine**

Arzttermine legen Sie bitte in die unterrichtsfreie Zeit am Nachmittag. Dies ist in den allermeisten Fällen möglich. Gegebenenfalls ist eine Bescheinigung über den Arztbesuch mit der **genauen Angabe der Uhrzeit** vorzulegen.

### **Klassenarbeiten**

Soweit die Klasse der Termin für Klassenarbeiten bekannt gegeben wurde gilt: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann, legt sie/er eine ärztliche Bescheinigung oder ein Attest vor (vgl. Entschuldigungen), denn nur in diesem Fall ist es möglich, dass die Arbeit nachgeschrieben werden kann. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Ohne hinreichende Entschuldigung wird die Arbeit in der Regel mit „ungenügend“(6) bewertet.

Wir, die Schulleitung, die Klassen- und Fachlehrkräfte, bitten Sie diese Regelungen ernst zu nehmen.